



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Umsetzung des Landesarchivgesetzes

1. Wie viele und welche der Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände haben in Umsetzung des § 15 Landesarchivgesetz
 - a. eigene Archive errichtet oder unterhalten eigene Archive,
 - b. zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften Gemeinschaftsarchive geschaffen oder sich daran beteiligt,
 - c. ihre Unterlagen dem Landesarchiv bzw. einem sonstigen öffentlichen Archiv übergeben?

Antwort:

- a. Die kommunalen Gebietskörperschaften regeln das Archivwesen auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes in eigener Zuständigkeit. Nach ihren eigenen Angaben sind in Band 43 der Reihe „Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs“ im Jahr 1996 die kommunalen und Spezial-Archive zusammengestellt worden. Die Daten sind im Internet abrufbar unter „www.archive.schleswig-holstein.de“. Danach bestehen 7 Kreisarchive, 4 Archive der kreisfreien Städte, 41 Stadtarchive, 14 Amtsarchive und 21 Gemeindearchive. Wie viele davon die archivfachlichen Anforderungen erfüllen, lässt sich den Angaben nicht entnehmen.
- b. Gemeinschaftsarchive bilden der Kreis Schleswig-Flensburg mit der Stadt Schleswig, der Kreis Steinburg mit der Stadt Itzehoe, die Archivgemeinschaft Schwarzenbek mit den Stadtarchiven Geesthacht, Lauenburg und Schwarzenbek sowie der Gemeinde Wentorf und den Ämtern Büchen und Hohe Elbgeest und die Archivgemeinschaft Ratzeburg/Mölln sowie die Archivgemeinschaft Breitenfelde mit den Äm-

tern Breitenfelde, Nusse, Berkenthin, Ratzeburg-Land, Sandesneben und Gudow-Sterley.

- c. Das Archiv des Amtes Jevenstedt ist dem Landesarchiv übergeben worden. Außerdem haben verschiedene Gemeinden ihre Archive an die Kreisarchive Nordfriesland und Steinburg übergeben, ohne dass deren Zahl im einzelnen bekannt ist

2. Wie viele Facharchivare des höheren oder gehobenen Dienstes bzw. entsprechend ausgebildete Angestellte (Diplom-Archivare) wurden neu eingestellt, um der Verpflichtung des § 8 Landesarchivgesetz zu entsprechen?

Antwort:

Die Einstellungen stehen in kommunaler Zuständigkeit. Unterlagen dazu liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg, dass nach § 8 Absätze 1 und 2 Landesarchivgesetz ausschließlich Facharchivare oder Diplomarchivare die Verwaltung des Archivgutes übernehmen können?

Wenn ja, was spricht gegen die bisher tätigen ehrenamtlichen Archivare?

Antwort:

Nein. Nach § 8 (2) Landesarchivgesetz sind die Archive verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Im Falle, dass Kommunen nicht über die finanzielle Ausstattung verfügen, um eine Fachkraft einstellen zu können, besteht die Möglichkeit die facharchivarische Betreuung eines Archivs, das von neben- oder ehrenamtlichen Archivaren verwaltet wird, über einen Beratungsvertrag mit einem fachlich geleiteten Archiv sicherzustellen.

4. Trifft es zu, dass die Gemeinde Sörup keinen Diplomarchivar einstellen will, weil die seit vielen Jahren tätigen ehrenamtlichen Archivare auch ohne den Nachweis einer speziellen Fachausbildung eine fachliche Betreuung im Sinne des Landesarchivgesetzes gewährleisten?

Antwort:

Ob und aus welchem Grund die Gemeinde Sörup keinen Diplomarchivar einstellen will, ist der Landesregierung nicht bekannt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Haltung der Gemeinde Sörup?

Antwort:

Entfällt (s. Antwort zu 4.)

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass auch andere Kommunen an den ehrenamtlichen Archivaren festhalten wollen?
Wenn ja, um welche Kommunen handelt es sich?

Antwort:
Nein.

7. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, den betroffenen Kommunen die Beschäftigung ehrenamtlicher Archivare zu gestatten?
Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Landesregierung ist keine betroffene Kommune bekannt. Sie sieht aber grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes ehren- und nebenamtlicher Archivkräfte, sofern die Fachlichkeit ihres Handelns durch beratende Facharchivare oder fachkompetente Kooperationen gewährleistet wird. Diese Lösung empfiehlt der Landesrechnungshof in seiner Bestandsaufnahme und Bewertung vom 28. November 2003 zum Thema „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ aus Gründen der Kostenersparnis für die Kommunen untereinander und insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kreisarchiven. Sie wird bereits im Kreis Schleswig-Flensburg praktiziert.

Das Landesarchiv unterstützt den Einsatz von neben- und ehrenamtlichen Archivkräften durch archivfachliche Beratungsverträge mit kommunalen Gebietskörperschaften. Von dieser Möglichkeit haben 7 Städte, 18 Ämter mit 126 Gemeinden und 9 Einzelgemeinden insbesondere dort Gebrauch gemacht, wo keine archivfachlichen Kreisarchive bestehen.